

Allgemeine Bedingungen für die Allriskversicherung von Haushalten (AHAB 2002)

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2002).

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 7 Versicherungswert
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Unterversicherung
- Artikel 10 Begrenzung der Entschädigung; Selbstbehalt
- Artikel 11 Zahlung der Entschädigung;
Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 12 Sachverständigenverfahren
- Artikel 13 Versicherungssumme nach dem Schadenfall
- Artikel 14 Wertanpassung

Allgemeine Bedingungen für die Allriskversicherung von Haushalten (AHAB 2002)

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2002).

Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen:

Versichert ist:

Der gesamte, in der Versicherungsurkunde bezeichnete Wohnungsinhalt.

Zum Wohnungsinhalt gehören:

- 1.1 Alle nachfolgend angeführten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen stehen.

- 1.1.1 Die Einrichtung und alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

- 1.1.2 Wertsachen, wie Bargeld, Valuten, Sparbücher, sonstige Inhaberpapiere, Modeschmuck, echter Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, sonstige Sachen aus (auch teilweise) Edelmetall, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Münzen, deren Wert den Nennbetrag übersteigt.

In nicht ständig bewohnten Gebäuden (weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt) sind diese Sachen nur während der Zeit des Bewohntseins versichert.

- 1.1.3 Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese(s) noch nicht fix montiert sind (ist).

- 1.1.4 Privat genutzte Antennenanlagen auf dem Grundstück (auch im Freien), das in der Versicherungsurkunde als Versicherungsort angeführt ist.

- 1.2 Die folgenden Baubestandteile und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten, sofern sie der Versicherungsnehmer übernommen oder auf seine Kosten beschafft hat, er für Schäden an diesen aufzukommen hat und keine Gebäudeversicherung besteht:

Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Elektroinstallationen, Klima- und Heizungsanlagen, Sanitäranlagen ohne wasserführende Installation, Armaturen sowie Innen-, Außenjalousien und Markisen.

- 1.3 Fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - , soweit sie ihrer Art nach zu den im Punkt 1.1 angeführten versicherten Sachen gehören, dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Benützung oder Verwahrung in Obhut gegeben wurden und er für Schäden an diesen aufzukommen hat.

2. Nicht versichert sind:

- 2.1 Einrichtungen von Fremdenzimmern.

- 2.2 Sehbehelfe.

- 2.3 Tiere.

- 2.4 Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen und Daten.

- 2.5 Baubestandteile und Gebäudezubehör gemäß Punkt 1.2, wenn diese zu den Versicherungsräumlichkeiten eines Ein- oder Zweifamilienhauses gemäß Artikel 4, Punkt 1.2

gehören und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

- 2.6 Wohnungsinhalt und Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste.

- 2.7 Einrichtungen und bewegliche Sachen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.

- 2.8 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; ausgenommen die im Artikel 4 genannten motorbetriebenen Krankenfahrstühle.

- 2.9 Luftfahrzeuge, Luftfahrgeräte und Wasserfahrzeuge; ausgenommen die im Artikel 4 genannten.

3. Versicherte Kosten:

Versichert sind nachfolgend angeführte Kosten, sofern sie sich auf von einem entschädigungspflichtigen Schaden betroffene, versicherte Sachen beziehen.

- 3.1 Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- 3.2 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

- 3.3 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehe gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

- 3.4 Entsorgungskosten, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene

Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

- 3.5 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

- 3.6 Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nach einem Schadenereignis.

- 3.7 Mehrkosten durch Behördenauflagen, das sind Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

- 3.8 Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

- 3.9 Kosten der Schlussreinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

- 3.10 Mehrkosten für eine Ersatzwohnung, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass die in der Versicherungsurkunde bezeichnete Wohnung durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar wird und die Beschränkung auf den allenfalls benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Der Versicherer ersetzt die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung abzüglich des kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag gegenüber der Hausinhabung ersparten Mietzinses.

Ist der Versicherungsnehmer Eigentümer des Gebäudes, in dem sich die zu Schaden gekommene Wohnung befindet, so ersetzt der Versicherer die Differenz aus dem gesetzlichen bzw. ortsüblichen Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Die Entschädigung wird nur bis zum Schluss des Monats geleistet, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Wohnung nicht schuldhaft verzögert.

- 3.11 Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland bei Sparbüchern und Wertpapieren.

4. Nicht versicherte Kosten sind:

- 4.1 Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

- 4.2 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren:

Unbenannte Gefahren

Als Unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken.

2. Versicherte Schäden:

Versichert sind Sachschäden, die

- 2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis).

- 2.2 durch das Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 3

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2002) und der, in der Versicherungsurkunde dokumentierten Besonderen Bedingungen der Haushaltversicherung versichert sind.

2. Schäden an der gesamten Gebäudeverglasung sowie der gesamten Innenverglasung (wie Möbel-, Bilderverglasungen und Wandspiegel) durch Bruch.

Dies gilt auch dann, wenn die angeführten Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas gefertigt sind.

3. Sengschäden.

4. Schäden durch Verderb, Verfall.

5. Schäden durch mangelnde Bauausführung.

6. Schäden durch mangelnde Wartung.

7. Schäden durch natürliche Veränderung (z.B. normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen, normales Dehnen, Gewichtsverlust, Verdunsten, Zerfall).

8. Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion, Erosion sowie Kontamination (z.B. Verrußung, Beaufschlagung, Ablagerung) und Langzeiteinwirkungen aller Art.

9. Schäden durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B. Frost, Schnee, Regen, Staub und dgl.) und Umweltstörungen an im Freien befindlichen Sachen, in offenen Gebäuden sowie in Gebäuden, deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind.

10. Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Diebstahl, Verlieren, Vergessen, Stehen- oder Liegenlassen, Verlegen, sonstige (ungeklärte) Verluste.

11. Schäden durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von hoher Hand.

12. Schäden durch Be- oder Verarbeitung (ausgenommen Reinigungsarbeiten).

13. Schäden durch Tiere und an Tieren aller Art.

14. Schäden an Spiel- und Sportgeräten während der Benützung.

15. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 15.1 Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.
 - 15.2 Inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
 - 15.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 15.1. und 15.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
 - 15.4 Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben.
 - 15.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
16. Nicht versichert sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
17. Unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der gesamte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1. ist in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.
 - 1.1 In Mehrfamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:
 - 1.1.1 die Wohnung des Versicherungsnehmers.
 - 1.1.2 die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzten Abteile am Dachboden, in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Gartenmöbel, Gartengeräte, Reiseutensilien, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Kühl- und Waschgeräte sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

Weiters Kraftfahrzeug-Zubehör, Schlauchboote unabhängig vom Antrieb, Ruderboote, Surfgeräte, Krankenfahrräder (auch motorbetriebene), Kinderwagen, Fahrräder, Flugdrachen, Gleitschirme, Modelle sowie Sportgeräte und -utensilien.

- 1.2 In Ein- und Zweifamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

1.2.1 sämtliche vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Räumlichkeiten der Wohnung des (der) Wohngebäude(s) und die mit der Wohnung in Verbindung stehenden Räumlichkeiten (Keller, Dachboden, Garage, Nebenräume wie Flure, Treppen und dergleichen).

1.2.2 sämtliche vom Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzte Räumlichkeiten des (der) Wohngebäude(s), von Anbauten und Nebengebäuden am Versicherungsort, die nicht in Verbindung mit der Wohnung stehen (wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dgl.).

In diesen Räumlichkeiten sind nur folgende Sachen versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Gartenmöbel, Gartengeräte, Reiseutensilien, Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze), Wirtschaftsvorräte, Heizmaterial, Kühl- und Waschgeräte sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

Weiters Kraftfahrzeug-Zubehör, Schlauchboote unabhängig vom Antrieb, Ruderboote, Surfgeräte, Krankenfahrräder (auch motorbetriebene), Kinderwagen, Fahrräder, Flugdrachen, Gleitschirme, Modelle sowie Sportgeräte und -utensilien.

2. Außenversicherung

Außerhalb der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) ist kein Versicherungsschutz gegeben.

3. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung - soweit nichts anderes vereinbart ist - während des Umzuges, dann in den neuen Versicherungsräumlichkeiten, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten.

2. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 2.1 Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser vollständig zu versperren.
 - 2.2 sämtliche vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.
 - 2.3 Behältnisse (Geldschränke) für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren.
3. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Edelsteine, sonstige Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
4. Die Beseitigung, Auffassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften sind dem Versicherungsnehmer die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Personen gleichgestellt.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht:

- 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
 - hiezu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht:

- 2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.
- 2.2 Bei Schäden durch böswillige Beschädigung oder wenn versicherte Sachen abhanden gekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht:

- 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert von versicherten Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1. gilt grundsätzlich der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

2. Als Versicherungswert gilt bei

- Geld und Geldeswerten der Nennwert.
- Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens.
- Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens (Aufgebotsverfahrens).
- Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung.
- sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt - z.B. Gemälde, Antiquitäten - gilt als Versicherungswert der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

4. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung:

- 1.1 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 1.2 Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.3 Für Sachen, die unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet waren, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

- 1.4 Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 1.5 Für versicherte Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 3. werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung:

- 2.1 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.
 - 2.2 Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
 - 2.2.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 2.2.2 Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben.
- Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 2.3 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.4 Sofern versicherte Sachen in fremden Eigentum stehen, gilt die Versicherung für Rechnung der fremden Eigentümer.
 - 2.5 Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 9 Unterversicherung

Ergänzung zu Artikel 10 ABS:

1. Alle gemäß Artikel 7 und Artikel 8 ermittelten Entschädigungen werden - bei Vorliegen einer Unterversicherung des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. - nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.
2. Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis des Neuwertes:

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. niedriger ist als sein Versicherungswert (ausgenommen Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2).

Für die Bemessung des Versicherungswertes gelten die Bestimmungen des Artikel 7 unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß Artikel 10, Punkt 1.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10% des Versicherungswertes nicht übersteigt oder, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

3. Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis der Nutzfläche der Wohnung:

Ob Unterversicherung vorliegt, ist gemäß den Bestimmungen des Artikel 14, Punkt 2. festzustellen.

4. Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis der Gebäudebewertung des Ein- und Zweifamilienhauses, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden:

Ob Unterversicherung vorliegt, ist gemäß den Bestimmungen des Artikel 14, Punkt 3. festzustellen.

Artikel 10

Begrenzung der Entschädigung; Selbstbehalt

Die nachfolgend angeführten Entschädigungsgrenzen gemäß Punkt 1. gelten als Höchstentschädigung, auch wenn mehrere Versicherungen für den selben Haushalt bestehen.

Für die gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 als entschädigungspflichtig errechneten Beträge gilt:

1. Entschädigungsgrenzen für versicherte Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.2

Die Entschädigung für Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.2 ist mit folgenden Beträgen begrenzt:

- 1.1 Wertsachen, die sich außerhalb von versperrten Geldschränken oder in unversperrten Geldschränken, wie unter Punkt 1.2 bis 1.4 beschrieben, befinden:
 - 1.1.1 für Bargeld und Valuten
EUR 2.000,00
 - 1.1.2 für Sparbücher und sonstige Inhaberpapiere
EUR 2.000,00
 - 1.1.3 für Modeschmuck, echten Schmuck, Edel-, Halbedel- sowie Schmucksteine, Perlen, sonstige Sachen aus (auch teilweise) Edelmetall, Briefmarken und Münzensammlungen sowie Münzen, deren Wert den Nennbetrag übersteigt
EUR 15.000,00
 - 1.2 Wertsachen, die sich im ordnungsgemäß versperrten eisernen Geldschrank (mit mindestens 100 kg Gewicht und Feuerschutzisolierung) befinden
EUR 20.000,00
 - 1.3 Wertsachen, die sich im ordnungsgemäß versperrten Geldschrank der Sicherheitsklasse IV lt. VSÖ-VVÖ-Anerkennung (ÖZS-Zertifikat *) befinden
EUR 40.000,00
 - 1.4 Wertsachen, die sich im ordnungsgemäß versperrten Geldschrank mit besserer Sicherheitsklasse als unter Punkt 1.3 beschrieben, befinden oder im ordnungsgemäß versperrten Mauer-(Wand-)Safe (mit mindestens Schlossschutzpanzer) der Sicherheitsklasse III lt. VSÖ-VVÖ-Anerkennung (ÖZS-Zertifikat *) befinden, sofern dieser, mit Ausnahme der Front, im Mauerwerk in eine allseitig 100 mm dicke Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B400 einbetoniert ist
EUR 60.000,00
- *) VSÖ: Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs
VVÖ: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

2. Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 3.

Die Entschädigung für die Kosten gemäß Artikel 1, Punkte 3.2 bis 3.11 ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für den in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1.

3. Selbstbehalt

In jedem Schadenfall wird der gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 (vor dem Wirksamwerden der vorstehenden Entschädigungsgrenzen) bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 300,00 gekürzt.

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung;

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 1.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertes.
 - 1.2 bei Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung - bei Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.2 auf den, für den Versicherungsnehmer erzielbaren Verkaufspreis übersteigenden Teil der Entschädigung - erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1 Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
 - 2.2 Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.
 - 2.3 Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 12

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 13

Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 14

Wertanpassung

Sofern automatische Wertanpassung vereinbart ist, gilt:

1. Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis des Neuwertes:

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem Gesamtindex der Verbraucherpreise bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dem entsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht.

Im gleichen Ausmaß verändert sich die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit vom Österreichischen Statistischen Zentralamt offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Versicherungsurkunde angeführt.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als

- a) die bei Vertragsbeginn ausgewiesene Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. (bei Nebenversicherung die Gesamtheit der Versicherungssummen) nicht dem tatsächlichen Versicherungswert (ausgenommen Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2) entsprochen hat,
- b) die infolge anderer als den Schwankungen der Verbraucherpreise entsprechenden Änderungen (z.B. Neuanschaffungen) der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes nicht durch entsprechende Erhöhung dieser Versicherungssumme Berücksichtigung fand.

Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) gilt folgendes:

Der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung bezieht sich nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der bei Beginn dieses Vertrages darin ausgewiesenen Versicherungssumme zum damaligen Versicherungswert entspricht.

2. Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis der Nutzfläche der Wohnung:

2.1 Versicherungssumme/Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. ist die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung.

Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berech-

nung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

2.2 Unterversicherung/Übersicherung

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall keine Anwendung.

Darüber hinaus entfällt Artikel 7(2) der ABS.

2.3 Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche, gilt:

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die Versicherungssumme, die auf Basis der - der Berechnung zugrunde liegenden - Fläche ermittelt wurde, zur Versicherungssumme, die aus der tatsächlich vorhandenen Nutzfläche der Wohnung resultiert.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 5% beträgt oder die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. mindestens dem Versicherungswert (ausgenommen Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2) entspricht.

2.4 Wertanpassung nach dem Verbraucherpreis-Index

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem Gesamtindex der Verbraucherpreise bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dem entsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht.

Im gleichen Ausmaß verändert sich die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit vom Österreichischen Statistischen Zentralamt offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Versicherungsurkunde angeführt.

3. Bei Ermittlung der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. auf Basis der Gebäudebewertung für Ein- und Zweifamilienhäuser lt. dem Allianz Elementar Bewertungsprogramm:

3.1 Versicherungssumme/Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. beträgt 40% der Versi-

cherungssumme des Ein- und Zweifamilienhauses, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden und dessen Versicherungssumme auf Basis der Gebäudebewertung für Ein- und Zweifamilienhäuser lt. dem Allianz Elementar Bewertungsprogramm ermittelt wurde.

3.2 Unterversicherung/Übersicherung

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung finden im Schadenfall keine Anwendung.

Darüber hinaus entfällt Artikel 7(2) der ABS.

3.3 Unrichtige Quadratmeteranzahl der Bruttogeschosflächen und/oder unrichtige Anzahl der Geschosse im Zusammenhang mit der Gebäudebewertung für Ein- und Zweifamilienhäuser lt. dem Allianz Elementar Bewertungsprogramm

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Bruttogeschosflächen und/oder die Anzahl der Geschosse des betreffenden Ein- und Zweifamilienhauses größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegenden, gilt:

Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die Versicherungssumme des betreffenden Ein- und Zweifamilienhauses, die auf Basis der - der Berechnung zugrunde liegenden - Flächen und Geschosanzahl ermittelt wurde, zur Versicherungssumme, die aus den tatsächlich vorhandenen Flächen und Geschosanzahl resultiert.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1. mindestens dem Versicherungswert (ausgenommen Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2) entspricht.

3.4 Wertanpassung nach dem Verbraucherpreis-Index

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem Gesamtindex der Verbraucherpreise bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dem entsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht.

Im gleichen Ausmaß verändert sich die Versicherungssumme des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohnungsinhaltes gemäß Artikel 1, Punkt 1.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit vom Österreichischen Statistischen Zentralamt offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Versicherungsurkunde angeführt.